

# RS Vfgh 2022/2/28 G262/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2022

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litsd

VfGG §7 Abs2, §14a

## Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrages wegen postalischer Übermittlung der Beilagen zum Antrag anstelle elektronischer Einbringung

## Rechtssatz

Bezugnehmend auf die - unter Hinweis auf §14a VfGG ergangene - Verfügung des VfGH zur elektronischen Übermittlung des postalisch eingebrachten Parteiantrages brachten die Antragsteller zwar den Antrag im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, jedoch nicht die Beilagen, ein. Sie bescheinigten auch kein Hindernis. Dadurch wurde der Formmangel nicht volumnäßig behoben.

## Entscheidungstexte

- G262/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.2022 G262/2021

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Parteiantrag, elektronischer Rechtsverkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G262.2021

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>